

Antragsteller / Grundstückseigentümer

Eingangsstempel

Name, Vorname
Straße, PLZ, Wohnort, Telefon-Nr., E-Mail

--

An die
 Stadt Viechtach
 Bauamt
 Mönchshofstraße 31

 94234 Viechtach

Antrag auf Hausanschluss (§ 11 Wasserabgabebesatzung) Änderung der bestehenden Anlage (§ 11 Wasserabgabebesatzung)

Baugrundstück:

Straße, PLZ, Bauort			
Gemeinde	Gemarkung	Fl.Nr.	Größe des Grundstückes

Es soll angeschlossen werden:	Auf dem Grundstück befindet sich: / wird eingebaut:
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> eine Eigenwasserversorgung, Leistungm ³ /h
<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit Wohneinheiten (evtl. Zusatzformulare anfordern)	<input type="checkbox"/> eine Regenwasser-Zisterne: <input type="checkbox"/> nur für Garten <input type="checkbox"/> auch für Toilettenspülung
<input type="checkbox"/> Gewerbe (Art) (evtl. Zusatzformulare anfordern)	<input type="checkbox"/>
Maximaler Verbrauchltr/sec.

Der Anschluss soll am ausgeführt werden.

Der beantragte Anschluss soll eine Nennweite von mm haben.

Grund- und/oder Verbrauchsgebühr für Bauwasser bzw. Bauwasserzähler wird nach den jeweils geltenden Tarifen der BGS-WAS abgerechnet.

Bei Beginn der Rohbauarbeiten ist die Stadt Viechtach unverzüglich zu verständigen. Nach § 11 Abs. 4 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Viechtach (Wasserabgabebesatzung - WAS) vom 15.11.2016 darf mit den Installationsarbeiten erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Viechtach begonnen werden.

Ich verpflichte mich, die Hausinstallation von einem im Installateurverzeichnis der Stadt Viechtach oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen ausführen zu lassen (§ 11 Abs. 5 WAS).

Der Installateur verpflichtet sich, die Trinkwasseranlage unter Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen, der anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988, DVGW-Regelwerk) und der Vorschriften der AVB Wasser zu erstellen.

Hinweise zum Betrieb von elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul

Gemäß § 19a WAS setzt die Stadt Viechtach nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 der Gemeindeordnung (GO) elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese. Wenn Sie keine Funkübertragung wünschen, können der Grundstückseigentümer oder der Gebührenschuldner nach Art. 24 Abs. 4 S. 5 ff. GO dem Betrieb des Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang dieses Hinweises, jeweils begründungslos und unabhängig voneinander schriftlich widersprechen.

Soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben ist kein Widerspruch möglich (Art. 24 Abs. 4 Satz 7 GO).

Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf der elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. Das Widerspruchsformular ist unter www.viechtach.de/wasser veröffentlicht.

Mir ist bewusst, dass die Gebühr für die Abschaltung des Funkmoduls beträgt je nach Einzelfall zwischen 30 und 300 € beträgt (Tarif-Nr. 816 des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) zur Kostensatzung (KS)).

Ich versichere die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben. Die Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter www.viechtach.de/datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Für die Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS wird eine Gebühr zwischen 10 und 300 € (Tarif-Nr. 813 KommKVz) erhoben.

Wasserinstallateur:

Name und Anschrift

.....

Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift des Installationsunternehmen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümers